

## § 13.

**5. Aufgaben und Befugnisse der Bürgerschaft.**

Über die Aufgaben und die Befugnisse der Bürgerschaft läßt sich, entsprechend dem mehrfach erwähnten Grundsatz des Art. 18 der Verf. (siehe oben S. 8 und 15) nur durch die Kenntnis der einzelnen Gegenstände, in bezug auf die ihre Mitwirkung durch die Verfassung vorgesehen ist, ein Überblick gewinnen. Nach Art. 50 ist die Mitgenehmigung der Bürgerschaft erforderlich:

I. zu jeder Abänderung der Staatsverfassung\*);

II. zu jedem Erwerb und jeder Veräußerung von Hoheitsrechten;

III. zur Erlassung, authentischen Auslegung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen sowie von Verordnungen in Handelssachen.

Polizeiliche Verfügungen und lediglich die Handhabung bestehender Gesetze, betreffende Verordnungen\*\*) werden dagegen, wie oben S. 16 erwähnt ist, vom Senate allein beschlossen;

IV. zur Einführung, Aufhebung und Veränderung direkter oder indirekter Steuern und Abgaben aller Art;

V. zur Gestattung der Ausübung öffentlichen Gottesdienstes seitens solcher Religionsgesellschaften, denen sie bisher noch nicht zugestanden ist\*\*\*);

VI. zur Erteilung von Privilegien;

VII. zu Verfügungen, bei denen die Vorsteherschaften

Berichte von Kommissionen der Bürgerschaft oder des Bürgerausschusses bilden die „Verhandlungen des Senates mit dem Bürgerausschusse und der Bürgerschaft“, die alljährlich in einem Bande zusammengefaßt werden.

\*) Zur Annahme eines Antrages auf Änderung der Verfassung bedarf es keiner qualifizierten Mehrheit; einfache Stimmenmehrheit genügt.

\*\*) Über die Verpflichtung des Senates, bei Verkündung solcher Verordnungen stets das Gesetz zu bezeichnen, um dessen Handhabung es sich handelt, siehe oben S. 16.

\*\*\*) Vgl. unten S. 136.